

**Anfrage Lötscher Trudi und Mit. über den Wachbefehl mit durchgeladener Waffe (A 122).
Eröffnet: 21. Januar 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement***Vorbemerkungen*

Per 1. Januar 2008 hat der Vorsteher des Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Wachdienst aller Truppen neu geregelt (Weisung über den Wachdienst vom 4. Dezember 2008). Die neuen Weisungen wurden erlassen, weil dies ein weiterer Schritt der konsequenten Umsetzung der neuen Armee sei. Damit würden die entsprechend ausgebildeten Soldaten auch ernst genommen. Zudem habe die Gewaltbereitschaft zu genommen. Konkrete Vorkommnisse seien aber nicht vorgefallen. Die alte Regelung habe zudem bei den Soldaten zu Verunsicherungen geführt.

Die alten Weisungen stammen aus dem Jahr 1997 und wurden hiermit aufgehoben.

In einem Factsheet des VBS vom 10. Januar 2008 zur Erläuterung der neuen Weisungen wird ausgeführt, es gehe darum, den Wachdienst in all jenen Fälle zu regeln, in welchen die Armee autonom, also selbst, über die Verhaltensregeln beim Wachdienst entscheiden kann und muss. Die Armee müsse ihre eigenen Anlagen, Infrastrukturen sowie Waffen, Material und Angehörige optimal vor Diebstahl oder Angriffen irgendwelcher Art schützen und dem Wachpersonal optimale Voraussetzungen für diese Aufgaben schaffen. Im Normalfall sei deshalb die geladene Waffe zu tragen (Magazin mit Munition eingesetzt und Ladebewegung ausgeführt). Der Chef VBS hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass es durchaus in der Kompetenz des jeweiligen Kommandanten liege, wie er diese Weisung umsetzen wolle.

Dazu lässt die Weisung folgende Möglichkeiten offen:

- der Wachdienst kann ohne Schusswaffe oder
 - mit geladener Waffe aber ohne Ladebewegung geleistet werden,
- wenn dies die konkrete Bedrohung oder die Situation rechtfertigt.

Damit kann der Kommandant auf die Befindlichkeiten von Bevölkerung und Behörden aber auch auf die Situation mit Publikumsverkehr oder Schulhausarealen Rücksicht nehmen.

Zu Frage 1: Welches ist die Haltung der Regierung zu diesem neuen Wachbefehl?

Grundsätzlich liegt die Regelung des militärischen Wachdienstes nicht in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone.

Es ist uns bewusst, dass Sachgüter in einer Gemeinde nicht gleich zu behandeln sind wie beispielsweise die israelische Botschaft. Wir erachten deshalb die differenzierte Handhabung als korrekt. Das VBS hat mit seiner Weisung diesen Spielraum auch gegeben.

Wir haben auch das Vertrauen in die Armee und deren Kommandanten, dass die konkreten Situationen auch differenziert und richtig beurteilt werden.

Zu Frage 2: Ist es möglich, sich als Kanton gegen diesen Befehl zu stellen und ist der Kanton bereit das beim VBS zu tun?

Der Kanton hat keine Kompetenzen sich gegen diesen Befehl zu stellen.

Zu Frage 3. Werden betroffene Gemeinden unterstützt, wenn sie diesen Befehl bei der Einquartierung von Soldaten nicht durchführen wollen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Quartieren und auf Schularealen?

Es obliegt den Gemeinden die Situation aus ihrer Sicht zu beurteilen. Sie können auch im Vorfeld einer Stationierung von Truppen mit dem Kommandanten die Situation besprechen und Einfluss nehmen. Wir sind überzeugt, dass die Kommandanten die notwendige Flexibilität zeigen.“

Luzern, 21. Januar 2008/RRB-Nr. 97